



Schützen Bussnang, 9565 Bussnang

Benützungsordnung Schützenstube „Obere Letten“

Mietobjekt, Umfang der Miete

In den Mietkosten ist die Benutzung der Schützenstube, des Inventars, WC-Anlage und Vorraum eingeschlossen. Der normale Verbrauch von Gebrauchsmaterial, Wasser und Strom (Verbraucher bis 2,3 kW) ist in den Mietkosten inbegriffen. Wenn grössere Wassermengen oder Stromverbraucher grösser 2,3 kW (10 A) benötigt werden müssen diese dem Vermieter vorgängig angemeldet werden.

Das Betreten der nicht gemieteten Räume ist untersagt.

Die befestigten Parkplätze westlich des Schützenhauses stehen dem Mieter zur Verfügung. Wenn auf der Wiese bei der Zufahrtsstrasse des Schützenhauses parkiert werden will muss dies mit dem Landbesitzer direkt abgesprochen werden.

Allgemeine Bestimmungen

Der Mieter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und ansprechbar sein.

Alle Benutzer verpflichten sich zur Einhaltung der Benützungsordnung sowie zum ordnungsgemässen und sorgfältigen Gebrauch des Mietobjektes.

Das Mobiliar der Schützenstube darf nicht im Freien benutzt werden.

Jede bauliche Veränderung (auch das Einschlagen von Nägeln, Bostich usw.) ist verboten.

Offenes Feuer und Feuerwerk im oder in der Umgebung des Schützenhauses ist verboten.

Übermässiger Lärm beim Schützenhaus und bei der Zu- und Wegfahrt müssen vermieden werden.

Auf dem Gelände des Schützenhauses darf ausschliesslich Bier von der Brauerei Schützengarten St. Gallen ausgeschenkt werden.

Beim Verlassen des Schützenhauses müssen alle Türen und Fensterläden geschlossen werden.

Reinigen, Aufräumen

Die benutzten Räume und das Inventar müssen sauber gereinigt und in der ursprünglichen Ordnung dem Vermieter abgegeben werden. Abfall und Verunreinigungen in der Umgebung des Schützenhauses (ganzes Gelände inklusive angrenzende Wiesen und Wald) müssen beseitigt werden. Kennzeichnungen des Weges zum Schützenhaus (Wegweiser, Ballone usw.) müssen wieder eingesammelt werden.

Kehricht und mitgebrachtes Material müssen vom Mieter mitgenommen werden.

Bei Beanstandungen wird dem Mieter für Arbeitsleistungen des Vermieters CHF 50.-- pro Stunde belastet.

Schäden, fehlendes Inventar

Schäden sind umgehend dem Vermieter zu melden. Der Mieter und die Benutzer haften solidarisch für alle Schäden und fehlendes Inventar. Alle Schäden und fehlendes Inventar werden zu Wiederbeschaffungskosten (Neuwert plus Beschaffungskosten) verrechnet. Wenn die beschädigte oder fehlende Ware zu einem Set (z.B. Geschirr, Festbankgarnitur usw.) gehört und einzeln nicht ersetzt werden kann wird das ganze Set verrechnet. Für Flurschäden haftet der Mieter in Höhe der effektiven Kosten plus eine Umtriebsgebühr von CHF 100.--.

Schlüssel

Der Schlüssel darf vom Mieter nicht weitergegeben werden.

Für verlorene Schlüssel haftet der Mieter für alle entstehenden Kosten (Ersatzschlüssel, Anpassungen oder Erneuerung der Schliessanlage usw.) plus eine Umtriebsgebühr von CHF 100.--.

Schlussbestimmungen

Der Vermieter hat das Recht das Schützenhaus inklusive der gemieteten Räume jederzeit zu betreten.

Weisungen des Vermieters sind jederzeit Folge zu leisten.

Der Vermieter kann bei Zuwiderhandlung gegen die Benützungsordnung oder Weisungen des Vermieters das Schützenhaus jederzeit räumen lassen, wenn nötig mit Beizug der öffentlichen Ordnungsorgane. Der Mieter hat in diesem Fall kein Recht auf Entschädigung oder Rückzahlungen, alle Kosten und Gebühren müssen dem Vermieter vollumfänglich erstattet werden.

Der Vermieter lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Schäden, Diebstählen usw. ab. Die Versicherung ist Sache des Mieters und der Benutzer.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen bereits abgeschlossene Mietverträge zu annullieren. Sollte das Mietobjekt zum gemieteten Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen, werden alle an den Vermieter geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche an den Vermieter sind ausgeschlossen.